

Samtgemeinde Elbtalaue
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnitz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

*Stadt
Land
Fluss*

**Informationen zur Datenverarbeitung nach
Art. 13, 14 DSGVO
(Fischereirecht
– Ausstellung von Fischereischeinen -)**

Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

SAMTGEMEINDE ELBTALAU

Der Samtgemeindebürgermeister
Herr Jürgen Meyer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500
info@elbtalaue.de

**Zuständige Stelle für die
Datenverarbeitung:**

Frau Nina Hesse
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-416
n.hesse@elbtalaue.de

**Datenschutzbeauftragter der Samtge-
meinde Elbtalaue:**

ITEBO GmbH
Herr Kim Schoen
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222
Fax: 0541 9631 – 196
schoen@itebo.de
www.itebo.de

**Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde
Elbtalaue:**

Zweck der Verarbeitung: Fischereirecht – Ausstellung von Fischereischeinen
Wer in Niedersachsen die Fischerei ausüben will, benötigt in der Regel einen Fischerei-
schein. Fischereirechtlich ist er zwar nicht zwingend vorgeschrieben; die meisten

Fischereirechtsinhaber machen ihn jedoch zur Voraussetzung für die Ausstellung des Fischereierlaubnisscheins.

Wer in einem Binnengewässer fischen möchte, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, benötigt neben dem Fischereischein oder dem Personalausweis in jedem Fall einen von der Berechtigten / dem Berechtigten ausgestellten Fischereierlaubnisschein. Dasselbe gilt für die niedersächsischen Küstengewässer der Weser. Der Fischereierlaubnisschein (Angelkarte), ist bei der Eigentümerin / dem Eigentümer oder der Fischereipächterin/dem Fischereipächter des Gewässers einzuholen. Der Fischereischein wird jedoch vom Bürgerservice der Samtgemeinde Elbtalau ausgestellt. Die Samtgemeinde Elbtalau muss die dazu notwendigen personenbezogenen Daten verwenden.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§ 59 Abs. 1 Nds. Fischereigesetz (Nds. FischG)

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalau an Dritte:

Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet ggf. an folgende Organisationen statt:

- ✓ Ggf. Ordnungsamt (Ordnungswidrigkeiten)
- ✓ Ggf. Polizeibehörden (Ordnungswidrigkeiten)

Herkunft personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Elbtalau erhebt die personenbezogenen Daten der Angler in der Regel im Antragsverfahren von den Betroffenen.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sofern festgestellte Angler Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Samtgemeinde Elbtalau weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann die Samtgemeinde Elbtalau einen Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder Anglern ganz oder teilweise Leistungen entziehen.

Betroffene Kategorien personenbezogener Daten

Folgende personenbezogenen Daten und Kategorien von Daten der Angler werden für vorstehende Zwecke von der Samtgemeinde Elbtalau erhoben:

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ ggf. Telefonnummer
- ✓ ggf. Bankdaten (Gebühren)
- ✓ Tag der Ausstellung und Dauer der Erlaubnis
- ✓ Gewässer und Gewässerstrecken, auf die sich die Erlaubnis bezieht
- ✓ erlaubte Fanggeräte

Von der Verarbeitung betroffene Personen

Es werden personenbezogenen Daten der Angler verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Da Fischereischeine in Niedersachsen lebenslang gelten, werden die personenbezogenen Daten erst nach dem Tod der Angler gelöscht.

Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.